

VKDA-NEK c/o Nordelbisches Kirchenamt | Postfach 34 49 | 24033 Kiel



Geschäftsstelle

An die
Mitglieder des VKDA-NEK
sowie die Kirchenkreise und Kirchengemeinden

Datum

10.03.2004

Aktenzeichen

050

Rundschreiben 2/2004

- I. Kündigung des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für nichtbeamtete Mitarbeiter**

 - II. Tarifvertrag Sonderentgelte zum Tarifvertrag zur Einführung des KTD in der ambulanten Pflege vom 26. Januar 2004 (Anlage 1)**
-

I. Kündigung des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für nichtbeamtete Mitarbeiter

Im Rundschreiben 1/2004 haben wir Ihnen unseren Verhandlungsstand zum Thema Entgeltabsenkungen dargestellt. An dieser Stelle soll nochmals aus gegebenem Anlass auf die Rechtslage nach der Kündigung des Tarifvertrages hingewiesen werden.

Die Beendigung des Tarifvertrages durch Kündigung macht ihn für den einzelnen Arbeitnehmer nicht gegenstandslos, sondern lässt nur seine zwingende Wirkung entfallen. Nach § 4 Abs. 5 Tarifvertragsgesetz wirkt der Tarifvertrag nach, d.h. er gestaltet weiterhin die Arbeitsverhältnisse (behält also seine unmittelbare Wirkung), kann jedoch durch jede, und damit auch durch eine arbeitsvertragliche Abmachung, ersetzt werden. Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für nichtbeamtete Mitarbeiter gilt also in allen bestehenden Arbeitsverhältnissen in der Fassung, die er zum Zeitpunkt der Kündigung hatte, fort. Für neue Arbeitsverhältnisse gilt er nicht automatisch. Wir sind der Ansicht, dass bei einer unveränderten Nutzung unseres Musters, also ohne Erwähnung des TVUrlaubsgeld, dieser automatisch nicht zur Anwendung kommt, wir raten jedoch ausdrücklich den im o.g. Rundschreiben enthaltenen klarstellenden Satz aufzunehmen.

Rechtsfolge dieser Kündigung zum 28. Februar 2004 ist danach aber auch die Abänderungsmöglichkeit durch den Arbeitsvertrag. Danach sind alle arbeitsvertraglichen Vereinbarungen, die in bestehenden Arbeitsverträgen eine andere Geltung des TVUrlaubsgeld oder seinen Wegfall festlegen, wirksam.

Entgegen anderslautender Informationen sei an dieser Stelle auch noch einmal klargestellt, dass der TVZuwendung derzeit nicht gekündigt ist. Er kann frühestens zum 30. Juni 2004 gekündigt werden. Sollten die Verhandlungen zu den Entgeltabsenkungen bis zur nächsten Sitzung unseres Gesamtvorstandes zu keinem Ergebnis führen, wird zu entscheiden sein, ob auch dieser Tarifvertrag gekündigt werden muss.

II. Tarifvertrag Sonderentgelte zum Tarifvertrag zur Einführung des KTD in der ambulanten Pflege vom 26. Januar 2004 (Anlage 1)

Im Rundschreiben 11/2003 haben wir Sie über den Abschluss des Einführungstarifvertrages zum KTD in der ambulanten Pflege (10 namentlich genannte Einrichtungen) informiert. Der anliegende Tarifvertrag ist ein Teil der Grundsatzvereinbarung zur Einführung des KTD in diesem Bereich und regelt die Details zu einer möglichen Absenkung der Sonderentgelte im Geltungsbereich, falls der wirtschaftliche Erfolg der einzelnen Einrichtungen dazu zwingt. Dieser Tarifvertrag, der nunmehr Fälligkeit erlangt hat, stellt einmal mehr unter Beweis, dass die Tarifvertragsparteien Willens und in der Lage sind, einen wesentlichen Beitrag für den Bestandsschutz unserer Beschäftigungsverhältnisse zu leisten. Kern der Regelung ist die Festlegung, dass statt der im KTD festgelegten Gesamtsonderentgelte in Höhe von 86 % eines Monatsentgelts zunächst einmal nur 26 % zu zahlen sind. Die übrigen 60 % sind abhängig vom wirtschaftlichen Erfolg der einzelnen Einrichtung. Die Fälligkeit dieser Zahlung wird in das darauffolgende Jahr verlegt und die Höhe bemisst sich daran, ob das Ergebnis der Einrichtung positiv oder negativ ist (§ 4). Ist das geprüfte Jahresergebnis einschließlich des vollen Anspruches nach § 17 KTD positiv, werden die 60 % voll gezahlt. Ist das Ergebnis

negativ, so vermindert sich der Anspruch der Arbeitnehmerinnen in Abhängigkeit von der Höhe des negativen Ergebnisses.

Die Mitarbeiterschaft wird nicht nur am Prozess zur Ermittlung dieses Sonderentgeltes sondern auch bei allen wesentlichen Maßnahmen zur positiven wirtschaftlichen Entwicklung in Form einer extra gebildeten Steuerungsgruppe beteiligt (§ 5). Neben den zahlreichen Aufgaben die damit verbunden sind, hat diese Steuerungsgruppe mit Hilfe der entsprechenden Daten die Höhe des fälligen Sonderentgeltes zu errechnen. Falls die Steuerungsgruppe in Ihrer Arbeit Beschlüsse zu fassen hat, gilt das Konsensprinzip.

Alle Beteiligten an der Erarbeitung dieses Tarifvertrages gehen davon aus, dass durch diese Regelungen betriebsbedingte Kündigungen nicht notwendig werden. Falls es im Einzelfall doch dazu kommen muss, leben die durch diesen Tarifvertrag abgewandelten Ansprüche nach § 17 KTD wieder auf. Auch haben die anderen neuen Einrichtungen im Geltungsbereich des Tarifvertrages die Verpflichtung, die Weiterbeschäftigung der betroffenen Arbeitnehmerinnen zu prüfen. Die besonderen Regelungen des Tarifvertrages gelten in den Jahren 2004, 2005 und 2006.



Kunst

**Tarifvertrag Sonderentgelte
zum Tarifvertrag zur Einführung des
Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie
in der ambulanten Pflege
vom 26. Januar 2004**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),**

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE**

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirke Hamburg und
Schleswig-Holstein / Mecklenburg-Vorpommern**

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen im Sinne des § 1 des Tarifvertrages zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie in der ambulanten Pflege vom 4. Dezember 2003.

§ 2

Ausgehend von dem Grundsatz, dass der Arbeitnehmerin nach den Regeln des KTD Sonderentgelte in Höhe von insgesamt 86 % eines Monatsentgelts pro Jahr zustehen, gelten in den Jahren 2004, 2005 und 2006 statt § 17 Abs. 1 und 2 KTD die Regeln der nachfolgenden Paragraphen:

§ 3

(1) Die Arbeitnehmerin, die am 1. November des Jahres im Arbeitsverhältnis steht, hat im November Anspruch auf Zahlung eines Sonderentgelts in Höhe von 26 % des der Arbeitnehmerin in diesem Monat zustehenden Arbeitsentgelts nach § 14 KTD zuzüglich der Zuschläge nach § 12 KTD und der Zulagen nach § 13 KTD. Der Anspruch reduziert sich um 1/12 für jeden Kalendermonat des laufenden Kalenderjahres, in dem die Arbeitnehmerin keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlung nach dem Mutterschutzgesetz hat.

(2) Weiterhin hat die Arbeitnehmerin, die am 1. November des Jahres im Arbeitsverhältnis steht, am 1. April des Folgejahres Anspruch auf Zahlung eines Sonderentgelts in Höhe eines nach § 4 zu berechnenden Prozentsatzes ihres Monatsentgelts analog Abs. 1 in Abhängigkeit vom wirtschaftlichen Erfolg der Einrichtung, höchstens jedoch 60 % eines Monatsentgelts.

§ 4

(1) Die Höhe des Anspruchs nach § 3 Abs. 2 bestimmt sich nach dem geprüften Jahresergebnis einschl. des vollen Anspruches nach § 17 KTD. Ist dieses Ergebnis positiv, werden 60 % analog § 3 Abs. 1 gezahlt. Ist das Ergebnis danach negativ, so vermindert sich der Anspruch der Arbeitnehmerin auf das Sonderentgelt in Abhängigkeit von der Höhe des negativen Ergebnisses. Der Prozentsatz des fälligen Sonderentgelts ergibt sich aus folgender Berechnung:

Vom Gesamtwert aller fälligen Sonderentgelte (60 % des Novemberentgelts) wird die Summe des Defizits abgezogen. Ist die so ermittelte Differenz positiv, wird sie in Prozent des Entgelts errechnet und entsprechend ausgezahlt.

§ 5

(1) Es wird eine Steuerungsgruppe gebildet. Sie dient der Sicherung des wirtschaftlichen Erfolges um die Zahlung der Sonderentgelte nach § 17 KTD zu ermöglichen.

(2) Die Steuerungsgruppe besteht aus der Geschäftsführung und zwei von den vertragsschließenden Gewerkschaften benannten Arbeitnehmerinnen der Einrichtung, sowie den zuständigen Gewerkschaftssekretärinnen.

(3) Die Steuerungsgruppe tagt einmal im Quartal. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn der wirtschaftliche Erfolg gefährdet ist.

(4) Die Rechtsstellung der Arbeitnehmerinnenvertreter in der Steuerungsgruppe entspricht den Bestimmungen der §§ 19 - 21 MVG.

(5) Den Mitgliedern der Steuerungsgruppe sind alle notwendigen Daten zur Erledigung ihrer Aufgaben rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Dazu zählt insbesondere die Kostenstellenrechnung.

Die Steuerungsgruppe ist berechtigt, zur Prüfung der Daten externen Sachverständigen hinzuzuziehen.

(6) Die Steuerungsgruppe hat gegenüber den Arbeitnehmerinnen vierteljährlich Berichtspflicht über die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung.

(7) Die Steuerungsgruppe hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie diskutiert, initiiert und kontrolliert Maßnahmen, die der positiven wirtschaftlichen Entwicklung dienen.
- b) Sie erarbeitet den Beschlussvorschlag für die Zahlung der Sonderentgelte gem. § 3 Abs. 2 und leitet ihn an die Tarifvertragsparteien weiter.
- c) Sie kann in Abweichung von § 3 Abs. 2 eine andere Fälligkeit festlegen. Die zahlbaren Entgelte sind mit $\frac{1}{3}$ % per Monat zu verzinsen.

(8) Für die Beschlussfassung gilt das Konsensprinzip. Bei Streitigkeiten werden die zuständigen hauptamtlichen Vertreter der Tarifvertragsparteien hinzugezogen.

Protokollnotiz zu Absatz 5:

Vorzugsweise ist der die Einrichtung prüfende Wirtschafts- /Steuerprüfer bzw. -berater hinzuzuziehen.

§ 6

(1) Die Tarifvertragsparteien schließen für die Laufzeit dieses Tarifvertrages betriebsbedingte Kündigungen grundsätzlich aus.

(2) Sollten betriebsbedingte Kündigungen trotzdem notwendig sein, sind alle Leitungen der Einrichtungen im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages verpflichtet, die Weiterbeschäftigung der betroffenen Arbeitnehmerin in ihrer Einrichtung zu prüfen.

(3) Kommt es zu keiner weiteren Beschäftigung, hat die Arbeitnehmerin rückwirkend Anspruch auf Zahlung der Sonderentgelte nach § 17 Abs. 1 und 2 KTD. Bereits gezahlte Beträge sind anzurechnen.

§ 7

Die Steuerungsgruppe prüft im dritten Quartal 2007, inwieweit die aktuelle wirtschaftliche Situation es ermöglicht, den Arbeitnehmerinnen eine Sonderzahlung als Ausgleich für den in den Vorjahren geleisteten Verzicht zukommen zu lassen.

§ 8

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Er tritt am 31. Dezember 2007 außer Kraft. Nachwirkungen sind ausgeschlossen.

Hamburg, den 26. Januar 2004

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften